

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

22. Dezember 2025

Nr. 80 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
251/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 39/25 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 19/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück) vom 22.12.2025	2 - 3
252/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 40/25 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 14/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Rietberg) vom 22.12.2025	4 - 5
253/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 41/25 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 20/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Verl) vom 22.12.2025	6 - 7
254/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 42/25 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 21/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Verl) vom 22.12.2025	8 - 9
255/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 43/25 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 23/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Rietberg) vom 22.12.2025	10 - 11



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



251/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 39/25
(Allgemeinverordnung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 19/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)
vom 22.12.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverordnung Nr. 19/25 vom 24.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 62, S. 6 – 14).
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Im Stadtteil Boke der Stadt Delbrück wurde am 22.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverordnung Nr. 19/25 vom 24.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 62, S. 6 – 14) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch die Tierseuchenverordnung Nr. 31/25 vom 12.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 75, S. 2 – 3) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der Tierseuchenverordnung Nr. 19/25 vom 24.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 62, S. 6 – 14) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 23.12.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverordnung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Dezember 2025

Nr. 80 / S. 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

252/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 40/25
(Allgemeinverfügung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 14/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Rietberg)
vom 22.12.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 14/25 vom 20.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 60, S. 11 – 19).
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

In der Stadt Rietberg wurde am 19.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverfügung Nr. 14/25 vom 20.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 60, S. 11 – 19) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch die Tierseuchenverfügung Nr. 34/25 vom 12.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 75, S. 8 – 9) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der Tierseuchenverfügung Nr. 14/25 vom 20.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 60, S. 11 – 19) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 23.12.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Dezember 2025

Nr. 80 / S. 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

253/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 41/25
(Allgemeinverordnung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 20/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Verl)
vom 22.12.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverordnung Nr. 20/25 vom 26.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 64, S. 2 – 10).
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt am 27.12.2025 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

In der Stadt Verl wurde am 25.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverordnung Nr. 20/25 vom 26.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 64, S. 2 – 10) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch die Tierseuchenverordnung Nr. 36/25 vom 17.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 77, S. 2 – 3) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der Tierseuchenverordnung Nr. 20/25 vom 26.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 64, S. 2 – 10) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 27.12.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverordnung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Dezember 2025

Nr. 80 / S. 7

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

254/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 42/25
(Allgemeinverordnung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 21/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Verl)
vom 22.12.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverordnung Nr. 21/25 vom 27.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 65, S. 2 – 10).
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt am 28.12.2025 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

In der Stadt Verl wurde am 26.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverordnung Nr. 21/25 vom 27.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 65, S. 2 – 10) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch die Tierseuchenverordnung Nr. 37/25 vom 18.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 78, S. 2 – 3) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der Tierseuchenverordnung Nr. 21/25 vom 27.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 65, S. 2 – 10) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 28.12.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverordnung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Dezember 2025

Nr. 80 / S. 9

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)

255/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 43/25
(Allgemeinverordnung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 23/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Rietberg)
vom 22.12.2025

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverordnung Nr. 23/25 vom 02.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 67, S. 2 – 9).
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

In der Stadt Rietberg wurde am 29.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverordnung Nr. 23/25 vom 02.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 67, S. 2 – 9) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Überwachungszone festgelegt.

Die mit der Tierseuchenverordnung Nr. 23/25 vom 02.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 67, S. 2 – 9) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 01.01.2026, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverordnung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Dezember 2025

Nr. 80 / S. 11

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)